

Geschäftsordnung des bayerischen Tierschutzbeirates

§ 1

Aufgaben

Der Tierschutzbeirat berät den für Tierschutz zuständigen Minister/die für Tierschutz zuständige Ministerin in allen Angelegenheiten des Tierschutzes. Hierzu wird er über alle grundsätzlichen Themen des Tierschutzes rechtzeitig informiert und zu besonderen insbesondere fachlich anstehenden Fragen des Tierschutzes gehört. Der Tierschutzbeirat hat darüber hinaus die Aufgabe, die Arbeit des Ministeriums auf dem Gebiet des Tierschutzes in Bayern zu fördern und zu unterstützen. Jedes Mitglied kann auch selbst Vorschläge einbringen.

§ 2 Zusammensetzung

Der Tierschutzbeirat besteht aus 11 Mitgliedern. Für diese gibt es jeweils einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus der gleichen Organisation. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom zuständigen Staatsminister/von der zuständigen Staatsministerin berufen.

Dem Tierschutzbeirat sollen insbesondere Vertreter der Tierschutzverbände, der Tierärzteschaft, der Wissenschaft und der Landwirtschaft angehören, die von den Organisationen und Verbänden vorgeschlagen werden.

Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Erneute Berufungen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Beendigung der regulären Amtszeit aus dem Tierschutzbeirat aus, so wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin aus der gleichen Organisation durch den zuständigen Staatsminister/die zuständige Staatsministerin berufen.

Die Amtszeit beginnt regelmäßig mit der Berufung in den Tierschutzbeirat und endet mit Ablauf der regulären Amtszeit von vier Jahren. Sofern Mitglieder oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen außerhalb der regulären Amtszeit berufen werden, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

Durch Austritt eines Mitglieds aus der entsendenden Organisation erlischt das Mandat.

§ 3 Sitz

Der Tierschutzbeirat hat seinen Sitz in München.

§ 4 Ehrenamtlichkeit der Mitgliedschaft, Erstattung von Reisekosten

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten werden erstattet.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei der für den Tierschutz zuständigen Abteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Tierschutzbeirates werden durch den für den Tierschutz zuständigen Minister/die für den Tierschutz zuständige Ministerin bzw. seinen/ihren Vertreter/ oder seine/ihre Vertreterin geleitet.

§ 7 Einladung und Einbringung von Themenvorschlägen

Zu den Sitzungen des Tierschutzbeirates lädt die geschäftsführende Stelle mindestens 28 Tage vorher schriftlich ein und bittet um Vorschläge für die Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Vorschläge für die Tagesordnung sind der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich nach einem vereinbarten Muster zu unterbreiten.

Vorschläge für die Tagesordnung können nur vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie berufenen Mitgliedern eingebracht werden.

§ 8 Sitzungen

Die Sitzungen des Tierschutzbeirates finden mindestens zweimal jährlich statt. Anlassbezogen oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Beirates können zusätzliche Sitzungen anberaumt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Tierschutzbeirat kann zu seinen Beratungen weitere Sachverständige nach Ladung durch die Geschäftsstelle heranziehen. In der jeweils folgenden Sitzung wird über die Umsetzung getroffener Beschlüsse berichtet.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Benehmen mit der/dem Sitzungsleitenden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies vorher verlangt hat.

Minderheitenvoten sind auf Verlangen im Protokoll festzuhalten.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

Der Tierschutzbeirat nimmt gegenüber Dritten nur zu solchen Themen Stellung, für die ein entsprechender Beschluss des Tierschutzbeirates getroffen worden ist.

§ 10 Niederschrift

Über jede Beiratssitzung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift mit Angaben über

- Ort und Tag der Sitzung
- Vorsitz und Anwesenheitsliste
- Behandelte Themen, Anträge und Beschlüsse
- Beginn und Ende der Sitzung

anzufertigen.

Die geschäftsführende Stelle sendet an jedes Mitglied und an jeden Stellvertreter/an jede Stellvertreterin eine Kopie der Niederschrift.

Die Niederschrift wird bei der folgenden Sitzung genehmigt.

§ 11 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sind verpflichtet, über Informationen, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Tierschutzbeiratsvertreter Kenntnis erlangen und die nicht für die Öffentlichkeit oder für Dritte bestimmt sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle eines Ausscheidens aus dem Tierschutzbeirat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im Tierschutzbeirat in Kraft.